

Betriebsrentengesetz

Neue PSV Pflicht für regulierte Pensionskassen Juni 2020

Siebttes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 28, ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 2020

„Pensionskassenverträge waren bislang nicht beitragspflichtig beim Pensionssicherungsverein. Das BetrAVG wurde entsprechend für regulierte Pensionskassen geändert. Hier kommen also grundsätzlich Zusatzkosten auf Arbeitgeber zu“.

Einführung einer Insolvenzsicherungspflicht für regulierte Pensionskassen

Hintergrund ist eine Entscheidung des EuGH (Urteil vom 10.12.2019; C 168/18). In dieser Entscheidung ging es darum, dass eine „regulierte“ Pensionskasse satzungsgemäß die Leistung des Arbeitnehmers gekürzt hatte. Für diese Leistungskürzung muss der Arbeitgeber nach BetrAVG einstehen, der Arbeitnehmer bekommt also insgesamt weiterhin die ihm ursprünglich zugesagte Leistung. Im konkreten vom EuGH entschiedenen Fall wurde jedoch der Arbeitgeber insolvent. Die Einstandspflicht des Arbeitgebers konnte nicht mehr wirken, so dass mangels Insolvenzschutz die Leistungskürzung voll zu Lasten des Arbeitnehmers ging. Dies jedoch widerspricht nach Ansicht des EuGH europäischem Recht. Die nun erfolgte Anpassung des BetrAVG setzt diese Entscheidung in deutsches Recht um.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes gilt folgendes:
In Zukunft übernimmt bei Insolvenz des Arbeitgebers der Pensionssicherungsverein die Leistung an den Arbeitnehmer. Die neue PSV Pflicht ist dafür im Gegenzug beitragspflichtig für Arbeitgeber.

Diese neue PSV-Pflicht gilt allerdings nur für Pensionskassen, die nicht dem gesetzlichen Sicherungsfonds (Protektor) unterliegen. Dies sind in der Regel sogenannte „regulierte“ Pensionskassen.

Pensionskassen, die über einen ausreichenden Sicherungsmechanismus (Protektor) gegen Leistungskürzungen verfügen, fallen nicht unter die neue PSV-Pflicht. Dies sind „deregulierte“ Pensionskassen und die Pensionskassen, die auf einer tarifvertraglichen Grundlage als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien betrieben werden (z.B. die SOKA-Bau), bzw. die Zusatzversorgungskassen (ZVK) des öffentlichen Dienstes. Eine Liste der Pensionskassen, die dem gesetzlichen Sicherungsfonds „Protektor“ unterliegen, finden Sie unter: <https://www.protektor-ag.de/de/sicherungsfonds/mitglieder> .

„Führen Sie jetzt als Arbeitgeber einen bAV Quick Check durch und überprüfen im Einzelfall wie Sie betroffen sind“.

© Mein Sachverständiger bAV



Bundesverband
Bundesverband Deutscher
Sachverständiger und Fachgutachter e.V.

